

Vertrag

"Streuobstförderprogramm der Stadt Heilbronn" (Staatliche Beihilfe Nummer N 539/2009, 2010-2013 und Beschluss des Gemeinderats vom 22.9.2011)

zwischen

der Stadt Heilbronn, vertreten durch das Grünflächenamt, im folgenden Auftraggeber
genannt,

und

Name:

Vorname:

Straße, Nr.:

PLZ; Ort:

Tel.-Nr.:

Fax-Nr.:

E-Mail:

SFP-Code-Nr.:

als nutzungsberechtigtem(n) Eigentümer(n)/Pächter(n), im folgenden
Auftragnehmer/Bewirtschafter genannt.

Es wird folgende Vereinbarung geschlossen:

- 1 Der Vertrag bezieht sich auf folgende hochstämmigen Obstbäume auf Parzelle:

Flurstück-Nummer:

Stadtteil:

Gewann:

- 2 Folgende Pflegemaßnahmen werden gefördert:

Einzelmaßnahme (Nummer entsprechend Richtlinie)	Baumbestand	Zuwendung (gesamt)
2. Baumpflege von hochstämmigen oder halbstämmigen Obstbäumen in Streuobstwiesen inklusive Wiesenmähd (maximal 20 Hochstämme/Streuobstwiese) (Zuwendung 9,84 Euro/Baum)	Baumart: Name Anzahl Bäume: 0	0,00 EUR
3. Wiederaufnahme regelmäßige Baumpflege von Altbäumen (Zuwendung 22 Euro/Baum)	Baumart: Name Anzahl Bäume: 0	0,00 EUR
4. Wiederherstellung älterer, verbuschter Streuobstbestände oder umfangreiche einmalige Altbaumsanierung: Genehmigter Kostenvoranschlag erforderlich, davon 50% Beihilfe	Baumart: Name Anzahl Bäume: 0	0,00 EUR

Weitere Vereinbarungen: Es gilt die aktualisierte Richtlinie Streuobstförderprogramm vom 2.8.2011. Der Auftragnehmer / Bewirtschafter verpflichtet sich darin u.a., die Jungbäume artgerecht zu pflanzen und zu pflegen. Gegen Verbiss ist ein Stammschutz anzubringen. Jährliche Schnittmaßnahmen im Rahmen der Jugendpflege sind in den ersten drei Jahren erforderlich. Vom 4. – 10. Standjahr folgt die Erziehungspflege, danach die Erhaltungspflege. Ausgefallene Neupflanzungen sind zu ersetzen. Pro Baumreihe ist zumindest jeweils eine Ansitzstange für Greifvögel pro 5 Bäume anzubringen. Die Pflanzscheibe ist in den ersten 10 Jahren (Jugend- und Erziehungspflege) von Aufwuchs freizuhalten. Die Wiesenmahd erfolgt im Juni und August. Bei Vorkommen von Grünspecht oder Steinkauz ist ein erster Schnitt Anfang Mai auszuführen.

3 Der Fünfjahres-Vertrag beginnt am dd.mm.yy und endet am dd.mm.yy.

Eine Vertrags-Kündigung vor Ablauf von fünf Jahren ist nicht möglich, ohne dass bisher bezahlte Beihilfebeträge zurück erstattet werden müssen, es sei denn, alle drei Bedingungen in Artikel 1 Nummer 8 der Verordnung (EG) Nummer 24/2009 werden erfüllt (siehe Richtlinie Streuobstförderprogramm). Nach Vertragsablauf ist die uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung zulässig.

Eine Doppelförderung der Streuobstpflege (Hochstämme und/oder extensives Grünland) mit staatlichen oder anderen Förderprogrammen ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Bewilligung der Zuwendungen für zukünftige Jahre ist nur möglich, wenn die erforderlichen Haushaltsmittel im Haushaltsplan bereitgestellt sind.

Die Anträge müssen bis 30.06. vorliegen, um bis 01.11. des Jahres bewilligt zu werden.

- 4** Pflanzmaterial wird von der Stadt Heilbronn rechtzeitig dem Auftragnehmer/Bewirtschafter kostenlos zur Verfügung gestellt. Pflanztermin ist in der Regel der Spätherbst.
- 5** Der Auftragnehmer/Bewirtschafter erhält für die Teilnahme am Streuobstförderprogramm eine

jährliche Zuwendung für die Pflege in Höhe von

0,00 Euro

Der Betrag wird jährlich den sich ergebenden Änderungen angepasst. Der Betrag wird am 1. November des jeweiligen Vertragsjahres fällig und wird überwiesen auf das

Konto Nr.:
bei der:
BLZ:

- 6** Beim Wechsel des Bewirtschafters endet die Vereinbarung für das/die betroffene(n) Flurstück(e) nicht vor Ablauf der Vertrags-Laufzeit. Der Wechsel ist schriftlich anzuzeigen. Erfolgt trotzdem die Kündigung, sind bereits erhaltene Zuwendungen vollständig an die Stadt Heilbronn zurückzubezahlen (siehe auch Artikel 8).

- 7** Der Auftraggeber hat das Recht, die Vereinbarung aus wichtigem, nicht vorhersehbarem Grund ganz oder teilweise schriftlich zu kündigen. Dies gilt auch, wenn der Auftragnehmer/Bewirtschafter die sich aus der Ziffer Nr. 2 dieses Vertrages ergebenden Verpflichtungen nicht erfüllt. Der Auftraggeber kann insoweit bereits gezahlte Beträge gemäß Ziffer 5 in voller Höhe (mit Verzinsung) zurückfordern. Der unter Ziffer 5 aufgeführte Betrag ist in solchen Fällen nur für die tatsächliche Vertragslaufdauer zu entrichten.

- 8** In dem Fall der Nr. 7 sind von dem Auftragnehmer/Bewirtschafter alle bereits erhaltene Zuwendungen unverzüglich an die Stadt Heilbronn, Konto Nummer 859, Kreissparkasse Heilbronn (BLZ 620 500 00) unter Angabe eines Buchungszeichens zurückzuzahlen.

- 9** Vom Auftraggeber beauftragte Personen erhalten das Recht, die im Vertrag genannten Flächen jederzeit zu betreten und dort Kontrollen und Untersuchungen durchzuführen.

- 10** Die Maßnahme tritt ab sofort in Kraft. Die staatliche Beihilfe Nummer N539/2009 Deutschland (Baden-Württemberg) „Kommunale Agrarumweltprogramme der Städte Bietigheim-Bissingen, Heilbronn und Ludwigsburg“ wurde von der Europäischen Kommission mit Schreiben vom 12.11.2010, Aktenzeichen K(29010)7763 von 2010 bis 2013 bewilligt.

- 11** Der Auftragnehmer/Bewirtschafter versichert, dass er für die in der Anlage aufgeführten Flächen im Rahmen von staatlichen Förderprogrammen keine Fördermittel für die gleichen Sachverhalte wie im Streuobstförderprogramm beantragt hat und erhält oder beantragen und erhalten wird.

Heilbronn,

Heilbronn,

Im Auftrag

Auftragnehmer / Bewirtschafter

Stadt Heilbronn